1 Textliche Festsetzungen (BauNVO 1990)

1.1 Zulässige Nutzungen im Dorfgebiet (MD, MD_L, MD_M, MD_W)
Im gesamten Dorfgebiet (MD, MD_L, MD_M, MD_W) sind die gemäß § 5 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Vergnügungsstätten nicht zulässig.

MD
Im MD sind Wirtschaftsstellen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO sowie entsprechende gewerbliche Tierhaltungsanlagen nicht zulässig.
Sonstige Wohnungen bzw. Wohngebäude gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO sind nur zulässig, soweit diese bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bebauungsplanes vorhanden waren.

MD_L
Im MD_L sind ausschließlich Wirtschaftsstellen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe und die dazugehörigen Wohnungen bzw. Wohngebäude gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO zulässig. Ausnahmsweise können sonstige nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe zugelassen werden.

MD_W
Im MD_W sind sonstige Wohnungen bzw. Wohngebäude gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO sowie Wirtschaftsstellen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO und entsprechende gewerbliche Tierhaltungsanlagen sowie Betriebe zur Be- und Verarbeitung und Sammlung land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse nicht zulässig.

MD_M
Im MD_M sind Wirtschaftsstellen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO und entsprechende gewerbliche Tierhaltungsanlagen, Betriebe zur Be- und Verarbeitung und Sammlung land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse, Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes und Tankstellen nicht zulässig. Sonstige Gewerbebetriebe sind zulässig, sofern sie nicht störend sind.

1.2 Grundflächenzahl
Im allgemeinen Wohngebiet (WA) und im Dorfgebiet MD_W ist eine Überschreitung der festgesetzten Grundflächenzahl durch Stellplätze und Anlagen i. S. v. § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO nicht zulässig.
Im Dorfgebiet MD_M ist für das Flurstück Nr. 45 eine Überschreitung der festgesetzten Grundflächenzahl (GRZ) durch diese Anlagen bis zu einer GRZ von 0,9 zulässig.

1.3 Höhe baulicher Anlagen
Bezugspunkt für die festgesetzten Höhen ist die Oberkante der Fahrbahn der jeweiligen Erschließungsstraße in der Mitte vor dem jeweiligen Bauvorhaben.
Die Höhe der Oberkante des fertigen Fußbodens des Erdgeschosses (Sockelhöhe SH) darf maximal 0,3 m über dem Bezugspunkt liegen.
Die höchstzulässige Traufhöhe (TH) beträgt im allgemeinen Wohngebiet (WA) und im Dorfgebiet MD_W 7,0 m und im übrigen Dorfgebiet (MD, MD_L, MD_M) 9,0 m über dem Bezugspunkt. Unter Traufhöhe ist die Schnittkante zwischen den Außenflächen des aufgehenden Mauerwerks und der Dachhaut zu verstehen.
Die höchstzulässige Firsthöhe (FH) beträgt im allgemeinen Wohngebiet und Dorfgebiet MD_W für symmetrisch geneigte Dächer 9,0 m und im übrigen Dorfgebiet (MD, MD_L, MD_M) 12,0 m über dem Bezugspunkt. Für Flachdächer (ohne nennenswerte Dachneigung) und Pultdächer (einseitig geneigt) entspricht die maximale Gebäudehöhe der jeweils zulässigen Traufhöhe.

1.4 Nicht überbaubare Grundstücksflächen
Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind bis zu einem Abstand von 3 m zu den Straßenverkehrsflächen Garagen im Sinne des § 12 BauNVO sowie Nebenanlagen i. S. d. § 14 BauNVO, soweit es sich um Gebäude handelt, nicht zulässig.

1.5 Zahl der Wohnungen im WA und im MD_W
Je Einzelhaus bzw. je Doppelhaushälfte sind höchstens 2 Wohnungen zulässig.

1.6 Zahl der Vollgeschosse im WA und im MD_W
Ausnahmsweise ist ein zweites Vollgeschoss zulässig, wenn die festgesetzten Höhen der baulichen Anlagen eingehalten werden.

1.7 Verkehrslärmschutz
In den gekennzeichneten Lärmpegelbereichen (LPB) III bis VI sind für Neubauten bzw. baugenehmigungspflichtige Änderungen von Wohn- und Aufenthaltsräumen im Sinne der DIN 4109 die folgenden erforderlichen resultierenden Schalldämm-Maße (erf. R'w,res) durch die Außenbauteile (Wandanteil, Fenster, Lüftung, Dächer etc.) einzuhalten:

Lärmpegelbereich (LPB)		Aufenthaltsräume in Wohnungen	Büroräume
LPB VI	erf. R'w,res	50 dB	45 dB
LPB V	erf. R'w,res	45 dB	40 dB
LPB IV	erf. R'w,res	40 dB	35 dB
LPB III	erf. R'w,res	35 dB	30 dB

Der Nachweis der erforderlichen resultierenden Schalldämm-Maße erf. R'w,res ist unter Berücksichtigung der Tabellen 9 und 10 der DIN 4109 zu führen.
Die Gesamtschallstimmung der Außenfassaden ist auch im Lüftungszustand (z.B. durch schallgedämmte - ggf. fensterunabhängige - Lüftungssysteme oder Belüftungen über die lärmabgewandten Gebäudeseiten sicher zu stellen.
Schützenswerte Terrassen, Balkone oder Loggien sind außerhalb des LPB VI anzuordnen.
In den Lärmpegelbereichen IV und V sind solche Anlagen zulässig:

- auf den der Löninger Straße (B 213) abgewandten Seiten im Schallschatten der jeweils zugehörigen Gebäude oder,
- auf den der Löninger Straße (B 213) zugewandten Seite nur, sofern sie durch zusätzliche schallabschirmende Maßnahmen (z.B. Wand oder Gebäude) mit einer Höhe von mind. 2 m geschützt werden.

Die schallabschirmenden Maßnahmen müssen geeignet sein, die Beurteilungspegel um das Maß der Überschreitung zu reduzieren.

Allgemeine Regelung
Bei einer Unterschreitung der oben festgesetzten resultierenden Schalldämm-Maße ist der ausreichende Schallschutz gem. DIN 4109 im Einzelfall nachzuweisen.

1.8 Lärmschutzwand (LSW)
In dem mit "LSW" gekennzeichneten Bereich ist eine geschlossene, hochschallabsorbierende Lärmschutzwand (LSW) mit einer Höhe von 3 m zu errichten. Sie hat einen Absorptionsverlust von mindestens 8 dB (A) zu gewährleisten. Unterer Bezugspunkt für die festgesetzten Höhen ist die Mitte der Achse der Fahrbahn der Löninger Straße (B 213) jeweils lotrecht zur Anlage.

1.9 Grünordnerische Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 i. V. m. § 1a BauGB)

1.9.1 Festgesetzte Einzelbäume
Im Umkreis von 3 m vom Stammfuß der festgesetzten Einzelbäume sind Versiegelungen sowie Aufschüttungen und Abgrabungen zu vermeiden. Bei natürlichem Abgang, bei einer Befaulung oder bei einer widermechtlichen Beseitigung ist eine gleichartige Gehölzanpflanzung gemäß Pflanzliste 1 vorzunehmen.

1.9.2 Baumreihe
Innerhalb des mit LSW gekennzeichneten Bereiches ist die vorhandene Laubbaumreihe zu erhalten. Bei natürlichem Abgang, bei einer Befreiung oder bei einer widermechtlichen Beseitigung ist eine gleichartige Gehölzanpflanzung gemäß Pflanzliste 1 vorzunehmen.

1.9.3 Flächen zum Anpflanzen und Erhalten von Bäumen und Sträuchern
Die für das Anpflanzen und Erhalten von Bäumen und Sträuchern festgesetzten Flächen sind mit den Arten der Pflanzliste 1 zu bepflanzen. Es sind mindestens 4 Arten in Anteilen zu mindestens 10 % zu pflanzen. Als Anfangspflanzung ist ein Gehölz je 1,5 qm zu setzen. Abgängige Gehölze sind durch entsprechende Neupflanzungen zu ersetzen. Innerhalb der Pflanzflächen sind Anlagen zum Versickern und Verdunsten von Oberflächenwasser zulässig. Diese Anlagen sind als naturnahe Versickerungsmulden zu gestalten.

Pflanzliste 1

Acer campestre	(Feldahorn)	Frangula alnus	(Faulbaum)
Acer platanoides	(Bergahorn)	Fraxinus excelsior	(Esche)
Betula pendula	(Sandbirke)	Prunus spinosa	(Schlehe)
Carpinus betulus	(Hainbuche)	Quercus robur	(Stieleiche)
Cornus sanguinea	(Roter Hartriegel)	Rosa canina	(Hundsrose)
Corylus avellana	(Haselnuß)	Sambucus nigra	(Schwarzer Holunder)
Crataegus monogyna	(Weißdorn)	Sorbus aucuparia	(Vogelbeere)
Fagus sylvatica	(Rotbuche)		

1.9.4 Straßenbäume
Innerhalb der Straßenverkehrsflächen ist mindestens ein hochstämmiger Laubbaum der Pflanzliste 2 je 100 qm Verkehrsfläche zu pflanzen und zu erhalten. Vorhandene Bäume können auf das Pflanzgebot angerechnet werden.

Pflanzliste 2 (Straßenbäume)

Acer platanoides	(Bergahorn)	Quercus robur	(Stieleiche)
Fagus sylvatica	(Rotbuche)	Tilia cordata	(Winterlinde)

2 Örtliche Bauvorschriften (§ 84 NBauO)

Die nachstehend aufgeführten örtlichen Bauvorschriften 2.1 - 2.4 gelten nur für das allgemeine Wohngebiet (WA) und das Dorfgebiet (MDW)

2.1 Dacheindeckung
Für die Dacheindeckung der Hauptgebäude sind bei geneigten Dächern nur Dachziegel oder Dachsteine mit nichtglänzender Oberfläche zugelassen. Ausgenommen von dieser Festsetzung sind untergeordnete Dachteile sowie Solaranlagen und Wintergärten.

Farbmuster
Für die Dacheindeckung sind Farben zu verwenden, die sich im Rahmen der nachstehend aufgeführten Farbmuster nach dem Farbregister RAL 840 HR halten. Zwischentöne sind zulässig.

Farbton "Rot"	Farbton "Braun"	Farbton "Grau"	Farbton "Schwarz"
3000 (Feuerrot)	8000 (Grünbraun)	7015 (Schiefergrau)	9004 (Signalschwarz)
3001 (Signalrot)	8001 (Ockerbraun)	7016 (Anthrazitgrau)	9011 (Graphitschwarz)
3002 (Karminrot)	8002 (Signalbraun)	7021 (Schwarzgrau)	
3003 (Rubinrot)	8003 (Lehmbraun)	7022 (Umbragrau)	
3004 (Purpurrot)	8004 (Kupferbraun)		
3005 (Weinrot)	8007 (Rehbraun)		
3007 (Schwarzrot)	8008 (Olivbraun)		
3009 (Oxidrot)	8011 (Nussbraun)		
	8012 (Rotbraun)		
	8014 (Sepiabraun)		
	8015 (Kastanienbraun)		
	8016 (Mahagonibraun)		
	8017 (Schokoladenbraun)		
	8019 (Graubraun)		
	8022 (Schwarzbraun)		

2.2 Außenwandflächen
Die Außenwandflächen sind in nichtglasiertem Ziegelsichtmauerwerk oder in Putzbauweise auszuführen. Für Gliederungszwecke ist die Verwendung von Holz und Metall bis zu maximal 1/3 der Wandflächen zulässig. Ausgenommen von dieser Vorschrift sind Wandsysteme die der aktiven Energiegewinnung dienen.

Farbmuster für Putzbauweise
Für die Außenwandflächen sind Farben zu verwenden, die sich im Rahmen der nachstehend aufgeführten Farbmuster nach dem Farbregister RAL 840 HR halten. Zwischentöne sind zulässig.

Farbton "Rot"	Farbton "Rotbraun"	Farbton "Hellgrau"	Farbton "Weiß"
2001 (Rotorange)	3003 (Rubinrot)	7035 (Lichtgrau)	1013 (Perlweiß)
2002 (Blutorange)	3009 (Oxidrot)	7038 (Achatgrau)	1014 (Elfenbeinweiß)
3000 (Feuerrot)	3011 (Braunrot)		1015 (Hellelfenbein.)
3002 (Karminrot)	8004 (Kupferbraun)		9001 (Cremeweiß)
3013 (Tomatenrot)	8012 (Rotbraun)		9002 (Grauweiß)
	8015 (Kastan. braun)		9010 (Reinweiß)
	4002 (Rotviolett)		

Farbton "Hellgelb"	Farbton "Anthrazit"
1017 (Safrangelb)	7012 (Basaltgrau)
1021 (Rapsgelb)	7015 (Schiefergrau)
	7024 (Graphitgrau)

2.3 Freileitungen
Leitungen, z.B. zur Stromversorgung oder zur Telekommunikation sind grundsätzlich unterirdisch zu verlegen. Freileitungen sind, ausgenommen während der Bauzeit, nicht zulässig.

2.4 Dach- und Oberflächenwasser
Das nicht als Brauchwasser genutzte anfallende Oberflächenwasser der privaten Baugrundstücke ist möglichst auf den jeweiligen Grundstücken oberflächig zu versickern. Nicht versickerbares Oberflächenwasser kann unter Vorschaltung einer Rückhalteeinrichtung auf den natürlichen Abfluss gedrosselt in die Vorflut abgeleitet werden. Durch geeignete Abführnahmen (z.B. Drainrinne) ist sicherzustellen, dass kein Oberflächenwasser direkt von Privatflächen in den öffentlichen Verkehrsraum abfließen kann.

3 Hinweise

3.1 Bodenfunde
Sollten bei Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, sind diese unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde, der Gemeinde oder einem Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege anzuzeigen (§ 14 Abs. 1 NDSchG).
Bodenfunde und Fundstellen sind bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (§ 14 Abs. 2 NDSchG).
Die Untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Emsland ist telefonisch unter der Rufnummer (05931) 44-0 zu erreichen.

3.2 Sichtdreiecke
Die eingezeichneten Sichtdreiecke sind von jeder sichtbehindernden Nutzung und Bepflanzung in einer Höhe von 0,80 bis 2,50 m über der Fahrbahn freizuhalten (Bäume, Lichtsignale und ähnliches können zugelassen werden).

3.3 Abfallbeseitigung
Die Anwohner von Stichstraßen / Wohnwegen ohne Wendeplätze bzw. mit Wendeplätzen, deren Durchmesser weniger als 21 m beträgt, müssen ihre Abfallbehälter an den nächstliegenden öffentlichen, von den Abfuhrfahrzeugen zu befahrenden Straßen zur Abfuhr bereitstellen.

3.4 Artenschutz
Eine Beseitigung von Gehölzen oder die Bauflächenvorbereitung darf ausschließlich außerhalb der Brutzeit der Vögel, d.h. nicht in der Zeit vom 1. März bis zum 31. August erfolgen. Fällungen oder Bauflächenvorbereitungen außerhalb des genannten Zeitfensters sind nur in Ausnahmefällen und sofern das Nichtvorhandensein von Nistplätzen unmittelbar vor dem Eingriff überprüft wurde, zulässig.

3.5 Verordnungen, Erlasse, Normen und Richtlinien
Die den Festsetzungen zugrunde liegenden Vorschriften (Verordnungen, Erlasse, Normen oder Richtlinien), dazu zählen in diesem Fall zum Beispiel:
DIN 4109 Schallschutz im Hochbau - November 1989,
können bei der Stadt Haselünne (Rathausplatz 1, 49740 Haselünne) eingesehen werden.

3.6 Geruchsimmissionen
Bereiche für ergänzende Wohnbebauung, in denen die Immissionswerte der Geruchsimmissionsrichtlinie (GIRL) überschritten werden (s. Anlage 1 a der Begründung). Für Wohnnutzungen können gemäß Auslegungshinweise zu Nr. 3.1 der GIRL Übergangswerte gebildet werden.

4 Nachrichtliche Übernahmen

4.1 Bauverbotszone
20 m-Bauverbotszone gemäß § 9 (1) FStrG, gemessen vom äußeren Rand der befestigten, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn.

4.2 Baubeschränkungszone
40 m-Baubeschränkungszone gemäß § 9 (2) FStrG, gemessen vom äußeren Rand der befestigten, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn.

Füllschema der Nutzungsschablone:

Baugebiet	Geschossflächenzahl
Baumassenzahl	Grundflächenzahl
Zahl der Vollgeschosse	Bauweise
Sockelhöhe Traufhöhe Firsthöhe	

Präambel

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB), des § 84 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) und des § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), hat der Rat der Stadt Haselünne diesen Bebauungsplan "Eltern - Ringstraße", bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen, sowie den folgenden örtlichen Bauvorschriften, als Satzung beschlossen.

Haselünne, den 12.10.2017

Bürgermeister

Verfahrensvermerke

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Haselünne hat in seiner Sitzung am 04.12.2014 die Aufstellung des Bebauungsplanes "Eltern - Ringstraße" beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in der zur Zeit gültigen Fassung am 19.02.2016 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Haselünne, den 12.10.2017

Bürgermeister

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet durch das:
Büro für Stadtplanung, Gieselmann und Müller GmbH
Raddeweg 8 , 49757 Werlte , Tel.: 05951 - 95 10 12
Werlte, den 28.09.2017

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Haselünne hat in seiner Sitzung am 08.06.2017 dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung einschließlich Umweltbericht zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 27.06.2017 ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung einschließlich Umweltbericht haben vom 06.07.2017 bis 07.08.2017 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Haselünne, den 17.10.2017

Bürgermeister

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Haselünne hat in seiner Sitzung am ..... dem geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung einschließlich Umweltbericht zugestimmt und die eingeschränkte Beteiligung gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB beschlossen.
Den Beteiligten wurde vom ..... bis ..... Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Haselünne, den .....

Bürgermeister

Der Rat der Stadt Haselünne hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch den Verwaltungsausschuss in seiner Sitzung am 28.09.2017 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung einschließlich Umweltbericht beschlossen.

Haselünne, den 12.10.2017

Bürgermeister

Im Amtsblatt für den Landkreis Emsland ist am 15.11.2017 bekannt gemacht worden, dass die Stadt Haselünne diesen Bebauungsplan "Eltern - Ringstraße" beschlossen hat.
Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Haselünne, den 20.11.2017

Bürgermeister

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes sind Verletzungen von Vorschriften gemäß § 215 BauGB in Verbindung mit § 214 Abs. 1 - 3 BauGB gegenüber der Stadt nicht geltend gemacht worden.

Haselünne, den .....

Bürgermeister

Landkreis Emsland
Gemeinde: Stadt Haselünne
Gemarkung: Eltern
Flur: 7
Maßstab 1 : 1000

angefertigt durch: Dipl. Ing. Christian Schreiber
Öffentl. bestellter Vermessungsingenieur
Osterreich 40 , 49716 Meppen
AZ: L 151023 - 2

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte
Maßstab 1:1000
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.

© 2015 LGLN
Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen
Regionaldirektion Osnabrück - Meppen

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach.
(Stand vom 23.10.2015)
Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Meppen, den 25.9.2017

Siegel — Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Planzeichenerklärung

Festsetzungen des Bebauungsplanes

Gemäß Planzeichenverordnung 1990 und der Baunutzungsverordnung 1990

- WA — Allgemeines Wohngebiet
- MD, MD_L, MD_M, MD_W — Dorfgebiete
- Nicht überbaubare Grundstücksflächen
- 0,4 — GRZ — Grundflächenzahl
- I — Z — Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
- SH = 0,30 m — SH — Oberkante des fertigen Erdgeschossfußbodens als Höchstmaß (Sockelhöhe)
- TH = 7,00 m — TH — Traufhöhe als Höchstmaß
- FH = 9,00 m — FH — Firsthöhe als Höchstmaß
- o — Offene Bauweise
- ED — nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- Baugrenze
- Straßenverkehrsfläche
- Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
- Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung
- V = Verkehrsberuhigter Bereich
- Bereich ohne Ein- und Ausfahrt
- Öffentliche Grünfläche Zweckbestimmung
- Ö — Spielplatz
- Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses
- RRA = Regenrückhalteanlage
- zu erhaltender, eingemessener Einzelbaum
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen und Erhalten von Bäumen und Sträuchern gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 a und b BauGB
- Umgrenzung der Flächen für besondere Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) (ah. Text. Fests. 1.8)
- LSW = Lärmschutzwand mit einer Höhe von mindestens 3,0 m über der Straßengradiente
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen
- Abgrenzung unterschiedlicher Lärmpegelbereiche (LPB)
- LPB III, LPB IV, LPB V, LPB VI

ÜBERSICHTSKARTE Maßstab 1 : 5000

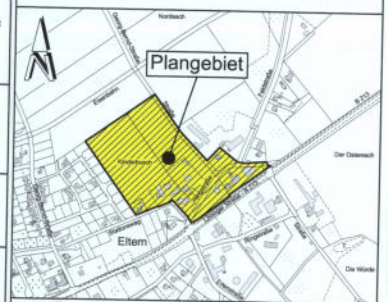

STADT HASELÜNNE
Rathausplatz 1
49740 Haselünne

Bebauungsplan

" Eltern - Ringstraße "

Mit örtlichen Bauvorschriften

Eltern-Ringst.DWG